



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München



Bearbeitung: Sg. 226
Telefon: 089-54856-0
Telefax: 089-54856-699
E-Mail: Sg226@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 20.01.2021

Geschäftszeichen

2261 - 226sav/015-2203#028

EVH-Nummer

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen
Bezug: Ihr Antrag vom 25.11.2020 auf Informationszugang
Anlagen: 1 (Technische Grundsätze für die Zulassung von Sicherungsanlagen (Mü 8004))

Sehr 

auf Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen zu den Technischen Grundsätzen für die Zulassung von Sicherungsanlagen (Mü 8004) ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden Gebühren in Höhe von **50 Euro** erhoben, die Sie zu tragen haben.

Begründung

I.

Mit E-Mail über die Internetplattform „www.FragDenStaat.de“ vom 25.11.2020 beantragten Sie gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu dem Dokument „Technische Grundsätze für die Zulassung von Sicherungsanlagen (Mü 8004)“. Sie baten um Informationserteilung in elektronischer Form.

Mit Schreiben vom 04.01.2021 bestätigte das Eisenbahn-Bundesamt den Eingang Ihres Antrags und wies Sie darauf hin, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der im Dokument benannten Firmen bzw. deren jeweiliger Rechtsnachfolger betroffen sein könnten. Sie wurden gebeten, dem Eisenbahn-Bundesamt bis zum 15.01.2021 mitzuteilen, ob sie mit der Unkenntlichmachung von geheimhaltungsbedürftigen Daten einverstanden sind. Mit E-Mail vom 04.01.2021 teilten Sie mit, dass Sie einer Schwärzung etwaiger Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zustimmen.

II.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang.

zu 1.

Die Entscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 Satz 1 IFG.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang. Sie erhalten das angeforderte Dokument per E-Mail in Kopie.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Begriff der amtlichen Informationen ist in § 2 Ziff. 1 IFG selbst definiert. Danach handelt es sich um jede dem amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Der Anspruch kann beschränkt bzw. ganz ausgeschlossen sein, wenn einer der in §§ 3 bis 6 IFG genannten Ausnahmegründe vorliegt.

Hinsichtlich des begehrten Dokuments „Technische Grundsätze für die Zulassung von Sicherungsanlagen (Mü 8004)“ wurde der Ausnahmetatbestand des § 6 S. 2 IFG geprüft, nachdem Sie mit E-Mail vom 04.01.2021 mitteilten, dass Sie der Schwärzung etwaiger Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zustimmen.

Die Prüfung des Sachverhalts und Sichtung des Dokuments hat ergeben, dass das von Ihnen angeforderte Dokument keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält, die gemäß § 6 S. 2 IFG von der Herausgabe ausgenommen wären.

Entsprechend der amtlichen Begründung zum IFG (zu § 6, BT-Drs. 15/4493) sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des IFG Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen.

In Betracht kamen Geschäftsgeheimnisse der im Dokument aufgeführten Firmen.

Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Ein Interesse an der Nichtverbreitung ist dann anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Konkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Damit orientiert sich die Auslegung am gewachsenen wettbewerbsrechtlichen Begriffsverständnis. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. Februar 2017 – 7 C 31/15 –, juris Rn. 64 m.w.N.)

Vorliegend sind die (innerhalb der Mü 8004) in den Grundprinzipien erwähnten Firmen nicht mehr existent und auch im Fall einer Rechtsnachfolge durch andere Unternehmen liegen keine Geschäftsgeheimnisse mehr vor, da die betroffenen Grundprinzipien aus den Jahren 1987 bzw. 1990 stammen.

zu 2.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG werden Gebühren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG erhoben. Die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Dabei wurde die Gebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Ermittlung und Sichtung der vom Antrag umfassten Informationen und die Prüfung evtl. Ausnahmegründe verursachten einen Arbeitsaufwand von 4 Stunden. Insgesamt sind für das Eisenbahn-Bundesamt dadurch Personalkosten in Höhe von 313,56 Euro entstanden.

Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit aller Gebührenschuldner sowie zur Vermeidung einer abschreckenden Wirkung wurde die Gebühr im Lichte des beim Eisenbahn-Bundesamt durchschnittlich anfallenden Verwaltungsaufwands für die Informationszugangsgewährung auf der Grundlage des IFG auf die festgesetzte Gebühr reduziert.

Es ist daher angemessen, aus der hier maßgeblichen Rahmengebühr gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV Teil A. Nr. 2.1 IFGGebV einen Betrag in Höhe von 50 Euro anzusetzen.

Somit werden die vom Antragsteller zu entrichtenden Gebühren auf

insgesamt 50 Euro

festgesetzt.

Der sofort fällige Betrag ist unter Angabe des Bearbeitungskennzeichens



alsbald auf eines der auf Seite 1 dieses Schreibens genannten Konten der Bundeskasse Trier zu zahlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung auch bei Einlegung eines Widerspruchs geleistet werden muss und bei verspäteter Zahlung ein Säumniszuschlag gemäß § 16 BGebG erhoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elektronisch gezeichnet und ohne Unterschrift gültig.